

Mietvertrag für ein kinetisches Auftriebskraftwerk

zwischen

Die Erste KPP GmbH
Nördliche Münchner Str. 14 a
82031 Grünwald

- nachstehend „Vermieter“ genannt -

und

- nachstehend „Mieter“ genannt -

1. Gegenstand des Vertrages

Der Vertragsgegenstand ist die Vermietung eines Rosch Auftriebskraftwerken mit einer Nennleistung von 60 KW (ohne Redundanz).

2. Technische Daten der Anlage

Typ	KPP 60
Hersteller	Die Erste KPP GmbH
Nennleistung	60 KW
Mindestabnahme	60 KW
Frequenz	50 Hz
Schall Kompressor	
- isoliert	40 dB
- offen	80 dB
Gewicht (leer)	ca. 3 t
Gewicht (befüllt)	ca. 17 t
Höhe	8,7 m
Durchmesser	1,2 m
Drehstrom	400 V
Stromerzeugung	
- jährlich	525.600 kWh
- monatlich	43.800 kWh

3. Lieferung der Anlage

Die Lieferung der Anlage erfolgt 5 Monate nach Unterzeichnung des Mietvertrages.

4. Mietbedingungen

4.1 Die monatliche Miete beträgt € 2.628 (in Worten: zweitausendsechshundertachtundzwanzig) und ist monatlich im nachhinein zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig und zahlbar. Bei Ausfall, den der Mieter nicht zu verantworten hat oder bei Standzeiten durch Wartungsarbeiten, reduziert sich die Miete entsprechend. Die Abrechnung diesbezüglich erfolgt vierteljährlich. Bei Differenzen werden diese über eine Gutschrift durch den Vermieter ausgeglichen.

4.2 Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Anlage beim Mieter in Betrieb geht. Die Mietzeit endet, wenn nichts anderes vereinbart ist, genau nach 12 Monaten.

5. Übergabe und Überlassung der Anlage, Mängel

5.1 Der Vermieter verpflichtet sich, die Anlage für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Der Vermieter ist berechtigt die Anlage während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Anlage auszutauschen.

5.2 Der Vermieter liefert die Anlage in einwandfreiem Zustand an die Lieferadresse des Mieters. Der Mieter wird die entsprechenden Hebe- und Beförderungsvorrichtungen auf seine Kosten bereithalten, damit die Anlage an ihre endgültige Position (Hallenfläche) gebracht und aufgestellt werden kann.

5.3 Nach Beendigung des Mietvertrages, egal aus welchem Grund, wird der Mieter wieder entsprechende Hebe- und Beförderungsvorrichtungen auf seine Kosten bereit halten, damit die Anlage ordnungsgemäß verladen werden kann.

5.4 Mieter und Vermieter erstellen bei Übergabe und Rückgabe der Anlage jeweils ein Mängelprotokoll. Für Mängel bei der Übergabe haftet der Vermieter und wird diese umgehend auf seine Kosten beseitigen. Für Beschädigungen bei der Rückgabe haftet der Mieter.

5.5 Hat der Mieter die Anlage verändert, wird er diese wieder in den ursprünglichen Zustand bringen.

6. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich,

6.1 die Anlage bestimmungsgemäß einzusetzen und die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

6.2 die Anlage mindestens einmal an jedem Werktag auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen.

6.3 Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zutritt unbefugter Dritter zu treffen.

6.4 dem Vermieter Zugang zu der Anlage zu verschaffen, wenn dieser die Anlage untersuchen möchte.

- 6.5 die Anlage an keinen anderen Ort zu befördern.
- 6.6 die Eigentumshinweise nicht zu entfernen oder abzudecken.
- 6.7 den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte Rechte in Form von Pfändungen geltend machen.

7. Bauliche Voraussetzungen, Anschluss

Der Mieter wird auf seine Kosten alle baulichen Voraussetzungen schaffen, dass die Anlage auf einem entsprechenden Fundament in einer Halle untergebracht werden kann. Weiterhin wird er den Anschluss ans Betriebsnetz oder einen entsprechenden Verbraucher ebenfalls auf seine Kosten herstellen.

8. Weitere Leistungen des Mieters

- 8.1 Lageskizze vom Aufstellungsort
- 8.2 Anreiseplan
- 8.3 Anfahrmöglichkeiten mit dem LKW
- 8.4 Benennung einer vor Ort zuständigen Person
- 8.5 Einholung aller notwendigen Genehmigungen (falls erforderlich)
- 8.6 Information über die regional geltenden Normen und Vorschriften für den Stromanschluss

9. Haftung, Versicherung

- 9.1 Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehenden Betriebsgefahren, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurück zu führen sind.
- 9.2 Der Mieter schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden, Diebstahl und die daraus resultierenden Mietausfälle auf seine Kosten ab.
- 9.3 Der Mieter tritt die Rechte gegen den Versicherer im Versicherungsfall an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

10. Kündigung des Mietvertrages

- 10.1 Der Mieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Anlage länger als einen Monat defekt ist und in dieser Zeit nicht repariert werden kann.
- 10.2 Der Vermieter kann den Mietvertrag kündigen, wenn der Mieter gegen einzelne Bestimmungen des Vertrages verstößt oder seine Leistungsfähigkeit bezüglich der Mietzahlungen gefährdet ist.

11. Instandsetzung, Service

- 11.1 Die Pflicht der Instandsetzung bei Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung entstehen, hat der Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet Schäden unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Schäden, die auf nicht rechtzeitige Meldung von Mängeln zurück zu führen sind, trägt der Mieter.

11.3 Die anfallende Wartung führt der Vermieter durch und trägt auch die Kosten dafür.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich, die hiernach geltende Regelung unverzüglich in geeigneter Form schriftlich niederzulegen.

Grünwald, den _____

Vermieter

Mieter